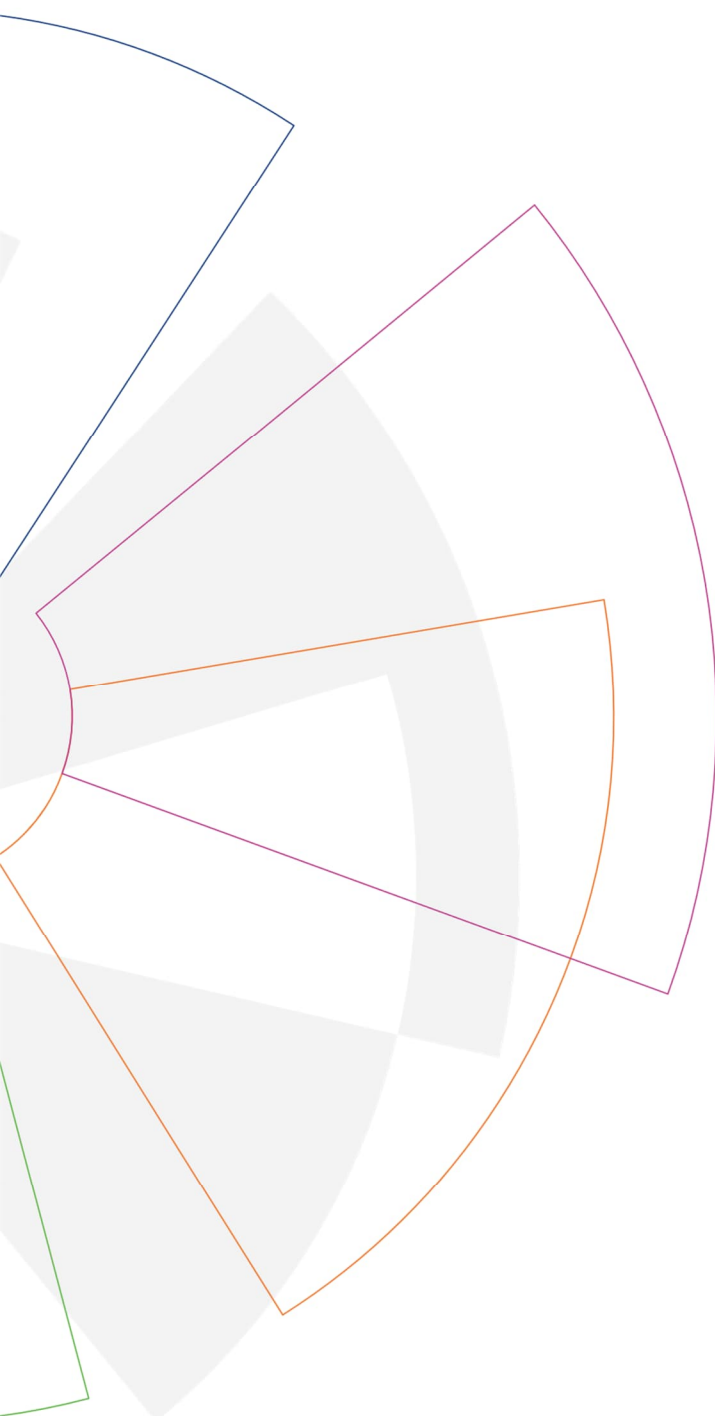
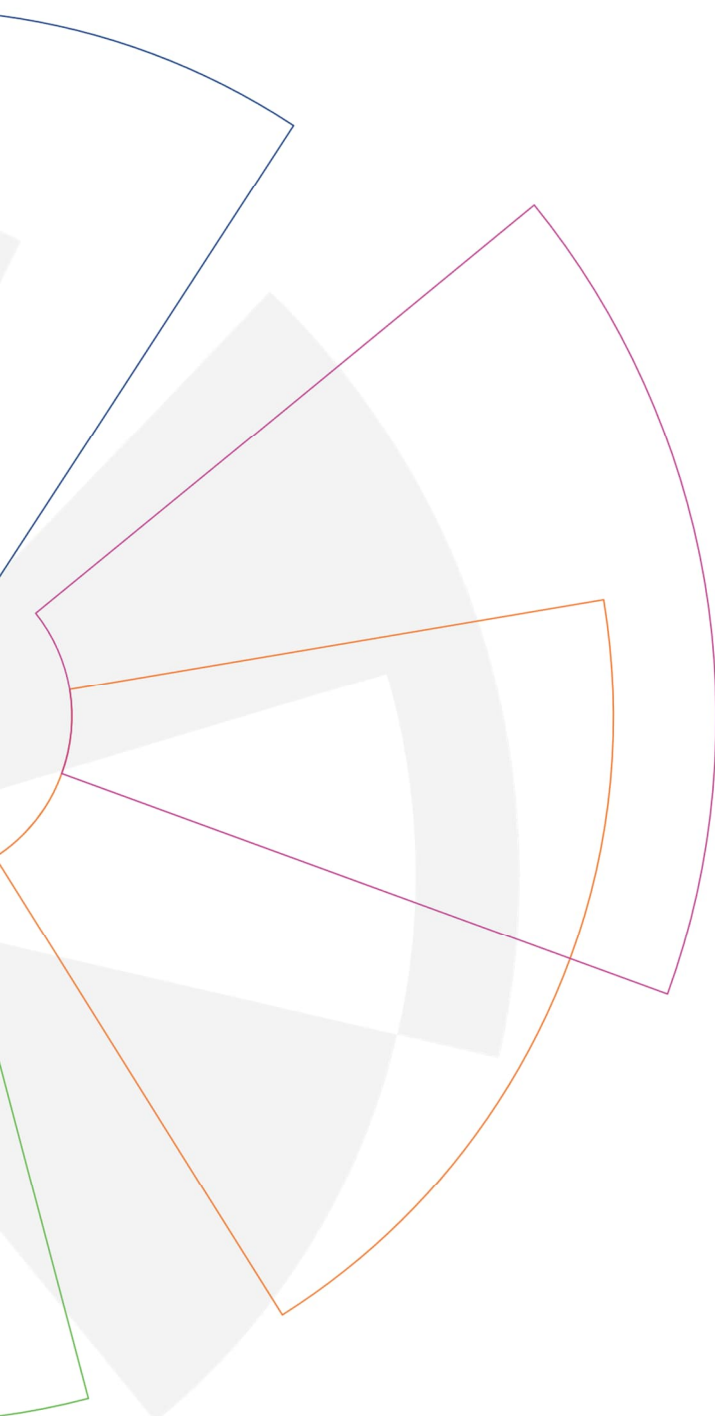




SWO Netz GmbH
Osnabrück

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers



SWO Netz GmbH
Osnabrück

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

PKF Fasselt Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Tätigkeitsabschlüsse für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024
des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024

SWO Netz GmbH, Osnabrück

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva			Passiva		
	31.12.2024	31.12.2023		31.12.2024	31.12.2023
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.552.507,66	2.069.946,38	I. Stammkapital	75.000,00	75.000,00
II. Sachanlagen	166.034.708,50	155.392.418,93	II. Kapitalrücklage	80.002.424,97	80.002.424,97
	168.587.216,16	157.462.365,31	III. Gewinnvortrag	2.828,05	2.828,05
B. Umlaufvermögen				80.080.253,02	80.080.253,02
I. Vorräte			B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	17.885.791,00	16.529.179,00
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.496.871,80	3.240.905,44	C. Verbindlichkeiten		
2. Unfertige Leistungen	997.562,80	4.474.956,23	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	60.853.624,19	63.837.330,18
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	3.542,00	0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.210.025,13	9.990.116,16
	4.497.976,60	7.715.861,67	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	19.250.000,00	10.871.875,44
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.554.234,34	703.598,61
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.489.972,14	10.246.082,54	(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
2. Forderungen gegen Gesellschafter	729.012,27	89.543,15	T€ 1; Vorjahr T€ 133)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.282.706,91	6.402.568,99	(davon aus Steuern T€ 1.934; Vorjahr T€ 0)		
	21.501.691,32	16.738.194,68			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	217.138,25	70.945,82			
	26.216.806,17	24.525.002,17			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	29.905,35	24.984,93		96.867.883,66	85.402.920,39
	194.833.927,68	182.012.352,41		194.833.927,68	182.012.352,41

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	2024	2023
	€	€
1. Umsatzerlöse	198.849.181,06	154.147.297,90
2. Erhöhung/Verringerung (-) des Bestands an unfertigen Leistungen	-3.477.393,43	-1.701.130,85
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	5.406.555,69	4.918.923,17
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.235.848,05	2.703.219,67
	203.014.191,37	160.068.309,89
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	63.664.167,37	44.182.277,96
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	59.295.594,09	44.208.949,22
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	26.980.231,43	24.264.917,10
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung T€ 1.545; Vorjahr T€ 1.270)	6.950.175,25	6.025.930,26
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.023.842,19	9.209.812,48
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	29.568.457,15	24.955.288,58
	196.482.467,48	152.847.175,60
9. Betriebsergebnis	6.531.723,89	7.221.134,29
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19.852,70	1.559,32
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an verbundene Unternehmen T€ 489; Vorjahr T€ 559) (davon aus Aufzinsung T€ 4; Vorjahr T€ 8)	2.515.942,61	2.213.853,78
12. Finanzergebnis	-2.496.089,91	-2.212.294,46
13. Ergebnis nach Steuern	4.035.633,98	5.008.839,83
14. Sonstige Steuern	57.476,63	42.891,36
15. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	3.978.157,35	4.965.948,47
16. Jahresüberschuss	0,00	0,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

I. Allgemeine Angaben

Die SWO Netz GmbH mit Sitz in Osnabrück ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Nummer HRB 206510 eingetragen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Der Jahresabschluss wurde nach den gesetzlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der ergänzenden Regelungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sowie der Regelungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt. Darüber hinaus wurde das gesetzliche Gliederungsschema für die Gewinn- und Verlustrechnung um den Posten „Betriebsergebnis“ erweitert.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Angaben

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

2. Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter € 250; diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Die **Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten inklusive angemessener Teile der Gemeinkosten bewertet und nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear um planmäßige Abschreibungen gemäß dem wirtschaftlichen Nutzungsverlauf vermindert. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig.

Für **Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich angemessener Teile der Gemeinkosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, mehr als 250 € und bis zu 1.000 € betragen, wird ein jährlicher Sammelposten gebildet. Der jährliche Sammelposten wird über fünf Jahre gewinnmindernd aufgelöst. Scheidet ein Vermögensgegenstand vorzeitig aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

Die **unfertigen Leistungen** sind zu Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten enthalten die aktivierungspflichtigen Bestandteile des § 255 Abs. 2 HGB. Des Weiteren werden angemessene Teile der Verwaltungsgemeinkosten einbezogen, soweit sie auf den Zeitpunkt der Herstellung entfallen.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit den Nennwerten oder mit den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden einzelwertberichtigt.

Innerhalb der Forderungen aus Netznutzung sind erhaltene Abschlagszahlungen verrechnet.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen**, welche gleichzeitig Forderungen gegenüber Gesellschaftern darstellen, wurden mit den Verbindlichkeiten gegenüber demselben verbundenen Unternehmen verrechnet. Eine Ausnahme stellt das Cash-Pooling dar, welches aus dem Netting herausgenommen wurde.

Das Altersteilzeitguthaben (auf Bankkonten angelegte flüssige Mittel) gemäß § 8a Altersteilzeitgesetz ist dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen und dient ausschließlich der Erfüllung der Altersteilzeitverpflichtungen. Dieses Deckungsvermögen ist mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet (§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB) und mit der Rückstellung für Altersteilzeit saldiert (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Rückdeckungsversicherungsansprüche werden auf Basis von Mitteilungen des Versicherers mit dem jeweiligen Aktivwert (Deckungskapital) zum Bilanzstichtag bewertet. Die Rückdeckungsversicherungsansprüche sind verpfändet und nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit der Pensionsrückstellung aus beitragsorientierten Leistungszusagen saldiert.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Als aktive **Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

3. Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Rückstellungen für Pensionen aus beitragsorientierten Leistungszusagen** sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck bewertet. Die Abzinsung erfolgt aufgrund des § 253 Abs. 2 HGB in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 1,90 % (Vorjahr 1,82 %). Entgelt- und Rentensteigerungen wurden nicht berücksichtigt, da hier keine Trends vorhanden sind. Der Unterschiedsbetrag, der sich nach § 253 Abs. 6 HGB zwischen der Bewertung der Pensionsrückstellung auf Grundlage des 10-Jahres-Durchschnittzinssatzes sowie auf Grundlage des 7-Jahres-Durchschnittzinssatzes ergibt, beträgt T€ - 1,7.

Abweichend von diesen Grundsätzen werden kongruent rückgedeckte Versorgungszusagen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB zum beizulegenden Zeitwert der Rückdeckungsversicherungsansprüche bewertet, da sie wie wertpapiergebundene Zusagen zu behandeln sind. Die Rückdeckungsversicherungsansprüche sind verpfändet und werden daher nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit der Pensionsrückstellung aus beitragsorientierten Leistungszusagen saldiert.

Die **Rückstellungen für Altersteilzeit** sind nach Maßgabe des Blockmodells gebildet. Die Bewertung der Rückstellungen für Altersteilzeit erfolgt unter Zugrundelegung eines individuellen Rechnungszinssatzes in Abhängigkeit von der individuellen Duration der Altersteilzeitverpflichtung, der von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2024 veröffentlicht wurde, und unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Der Mittelwert der verwendeten Zinssätze beträgt 1,04 % p. a. Bei der Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde eine jährliche Steigerung der Entgelte und Aufstockungsbeträge von jeweils 2,50 % p.a. zugrunde gelegt. Die Rückstellungen für Altersteilzeit sind für zum Bilanzstichtag bereits abgeschlossene und zukünftige potenzielle Altersteilzeitvereinbarungen gebildet. Sie enthalten Aufstockungsbeträge und bis zum Bilanzstichtag aufgelaufene Erfüllungsverpflichtungen der Gesellschaft. Die Rückstellungen für Altersteilzeit werden mit dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Deckungsvermögen gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB verrechnet.

Die Bewertung der **Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen** erfolgt auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck. Die Rückstellungen für Jubiläumsverpflichtungen sind pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Es wird eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Danach ergibt sich ein Zinssatz von 1,96 %.

Aufgrund eines vereinbarten Schuldbeitritts mit der Stadtwerke Osnabrück AG sind keine sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Latente Steuern werden für zeitliche, sich in Zukunft voraussichtlich umkehrende Differenzen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Bilanzansätzen gebildet, soweit dies nach § 274 HGB zulässig ist. Aufgrund der ertragsteuerlichen Organschaft mit der Stadtwerke Osnabrück AG (Organträger) werden diese dort ermittelt und angegeben.

4. Erläuterungen der Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist in dem beigefügten Anlagespiegel dargestellt.

Die unentgeltlich erworbenen THG-Quoten werden unter den **Waren** ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt mit dem vorsichtig geschätzten Zeitwert.

Von den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** wurden die von den Lieferanten geleisteten Abschlagszahlungen für noch nicht abgerechnete Energienetznutzung in Höhe von T€ 8.234 (Vorjahr T€ 5.240) abgesetzt. Der nach der Saldierung verbleibende Betrag aus erhaltenen Anzahlungen beträgt T€ 107 und wird unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen (Vorjahr T€ 144).

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Zusätzlich bestehen aus einem Cash-Pooling-Vertrag **Forderungen gegen Gesellschafter** in Höhe von T€ 271 (Vorjahr T€ 90) und haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr und beinhalten im Wesentlichen einen Umsatzsteuererstattungsanspruch. Ansprüche aus im Folgejahr abziehbarer Vorsteuer in Höhe von T€ 958 (Vorjahr T€ 1.355) entstehen rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag.

Bei den Pensionsrückstellungen aus beitragsorientierten Leistungszusagen und den Rückstellungen für Altersteilzeitguthaben wurden **Verrechnungen mit Deckungsvermögen** gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB vorgenommen, die sich wie folgt zusammensetzen:

	Verrechnete Vermögensgegenstände (Deckungsvermögen)	
	Leistungszusagen (Pensionen)	Altersteilzeitguthaben
	T€	T€
Historische Anschaffungskosten	181,1	963,7
Beizulegender Wert	218,1	972,5
Erträge aus dem Deckungsvermögen	29,0	10,2

	Verrechnete Verpflichtungen	
	Leistungszusagen (Pensionen)	Altersteilzeitguthaben
	T€	T€
Erfüllungsbetrag	218,1	980,7
Aufwendungen in Form von Zinszuführungen zu den Altersversorgungsrückstellungen	2,6	17,5

Die Erträge aus dem Deckungsvermögen T€ 39,2 wurden mit den Aufwendungen in Form von Zinszuführungen T€ 20,1 gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB anteilig saldiert. Der sich ergebende Saldo in Höhe von T€ 19,1 ist im Finanzergebnis unter dem Posten "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" ausgewiesen.

Die **sonstigen Rückstellungen** vor Verrechnung aus Schuldbeitritt enthalten:

	31.12.2024
	T€
Leistungszusagen	1.512
Sonstige Personalarückstellungen	1.345
Rückstellung Berufsgenossenschaft	279
Alterszeitregelung	200
übrige Rückstellungen	199
Schuldbeitritt	-3.535
	0

Aufgrund eines vereinbarten unentgeltlichen Schuldbeitritts mit der Stadtwerke Osnabrück AG sind keine Rückstellungen ausgewiesen.

Die Aufgliederung der **Verbindlichkeiten** nach Restlaufzeiten ergibt sich aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel:

	Gesamt	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	60.854 (63.837)	2.956 (2.983)	57.898 (60.854)	32.095 (42.351)
aus Lieferungen und Leistungen	14.210 (9.990)	14.210 (9.990)	0 (0)	0 (0)
gegenüber Gesellschaftern	19.250 (10.872)	1.000 (10.872)	18.250 (0)	14.250 (0)
Sonstige	2.554 (704)	2.554 (704)	0 (0)	0 (0)
	96.868 (85.403)	20.720 (24.549)	76.148 (60.854)	46.345 (42.351)

(Die Werte in Klammern geben die Vorjahreswerte an.)

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** (der Gesellschafter ist auch gleichzeitig verbundenes Unternehmen) betreffen Darlehensverpflichtungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen als auch die geleisteten Abschlagszahlungen für noch nicht abgerechnete Energienetznutzung.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** wurden um Abschlagszahlungen für noch nicht abgerechnete Energienetznutzung in Höhe von T€ 8.234 (Vorjahr T€ 5.240) gemindert, die von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abgesetzt wurden. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von T€ 1 (Vorjahr T€ 133) enthalten.

5. Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2024		2023	
	T€	%	T€	%
Strom	85.823	43,16	63.845	41,42
Gas	26.673	13,41	23.209	15,06
Wasser	24.778	12,46	21.029	13,64
Entwässerung	33.219	16,71	27.433	17,80
Sonstiges *	28.356	14,26	18.631	12,08
	198.849	100,00	154.147	100,00

* Technische Netze (Telekommunikation und Straßenbeleuchtung), Dienstleistungen und gMSB

In den Umsatzerlösen sind **periodenfremde Umsatzerlöse** insbesondere aus der Stromnetznutzung in Höhe von T€ -101 (Vorjahr T€ 47) enthalten.

In den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind **periodenfremde Aufwendungen** im Wesentlichen aus den verschiedenen Jahresabrechnungen 2023 u. a. der Umlage nach § 19 StromNEV und aus der Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom in Höhe von T€ 812 (Vorjahr T€ 492) enthalten.

6. Sonstige Angaben

a) Mutterunternehmen

Die OBG Osnabrücker Beteiligungs- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Osnabrück, ist das Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt. Die SWO Netz GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück, die Mutterunternehmen des kleinsten Konsolidierungskreises der Gesellschaft ist. Konzernabschluss und Konzernlagebericht beider Gesellschaften werden nach § 325 HGB beim Betreiber des Unternehmensregisters eingereicht und dort bekannt gemacht. Diese Unterlagen sind im Internet unter www.unternehmensregister.de zugänglich.

b) Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die zu einer wesentlichen Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten, haben sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2024 nicht ereignet.

c) Geschäftsführung

Geschäftsführung:

Tino Schmelzle, Willich.

Bei den Angaben der Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9a HGB wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB für die Geschäftsführung Gebrauch gemacht.

d) Honorare des Abschlussprüfers

Auf die Angabe der Abschlussprüferhonorare wird unter Verweis auf § 285 Nr. 17 HGB und die Angabe im Konzernanhang der Gesellschaft verzichtet.

e) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Die Bestellverpflichtungen beliefen sich zum 31. Dezember 2024 auf insgesamt T€ 29.050.

Für die Netzgesellschaft bestehen vertragliche Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Einkauf von Verlustenergie in Höhe von jährlich ca. T€ 2.684.

Weiterhin bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverhältnissen und aus IT-Dienstleistungsverträgen im Wesentlichen zur Stadtwerke Osnabrück AG in Höhe von insgesamt T€ 11.167.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die Altersversorgung wird durch Umlagen finanziert. Die Höhe des Umlagesatzes beträgt 7,30 %. Dieser setzt sich aus einem Arbeitgeberanteil von 5,49 % und einem Arbeitnehmeranteil von 1,81 % zusammen. Im Berichtsjahr betrug die Höhe der versicherungspflichtigen Löhne und Gehälter T€ 25.330.

f) Geschäfte größeren Umfangs, die mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen getätigt wurden (§ 6b Abs. 2 EnWG)

Die SWO Netz GmbH hat Geschäfte größeren Umfangs gemäß § 6b Abs. 2 EnWG mit der Stadtwerke Osnabrück AG getätigt. Für die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Tätigkeiten Stromverteilung und Gasverteilung wurden von der Stadtwerke Osnabrück AG Shared-Service- und IT-Dienstleistungen bezogen und darüber hinaus Büro-, Lager- und Betriebsräume gemietet. Die der Gesellschaft dafür entstandenen Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt T€ 12.776.

g) Belegschaft

Die Anzahl der im Berichtsjahr beschäftigten Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt setzt sich wie folgt zusammen (ohne Auszubildende):

	2024	2023
Mitarbeiter Vollzeit	306	291
Mitarbeiter Teilzeit	93	83
	399	374

Osnabrück, den 14. März 2025

SWO Netz GmbH, Osnabrück

Tino Schmelzle

Geschäftsführer

Anlagenspiegel (Handelsrecht)

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Buchwert	
	Anfangsstand 01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchung €	Endstand 31.12.2024 €	Anfangsstand 01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Endstand 31.12.2024 €	31.12.2024 €	31.12.2023 €
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte	24.313,46	0,00	0,00	0,00	24.313,46	24.313,46	0,00	0,00	24.313,46	0,00	0,00
2. EDV-Programme und Lizenzen	11.104.692,78	1.090.722,49	0,00	658.572,56	12.853.987,83	9.978.259,78	690.476,05	0,00	10.668.735,83	2.185.252,00	1.126.433,00
3. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	943.513,38	62.303,77	0,00	-638.561,49	367.255,66	0,00	0,00	0,00	0,00	367.255,66	943.513,38
	12.072.519,62	1.153.026,26	0,00	20.011,07	13.245.556,95	10.002.573,24	690.476,05	0,00	10.693.049,29	2.552.507,66	2.069.946,38

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücke	21.728.709,04	156.610,31	0,00	76.708,15	21.962.027,50	4.769.196,16	574.837,00	0,00	5.344.033,16	16.617.994,34	16.959.512,88
2. Technische Anlagen und Maschinen einschließlich Verteilungsanlagen	297.674.651,69	12.093.311,84	0,00	9.826.763,79	319.594.727,32	173.733.805,69	7.976.572,63	0,00	181.710.378,32	137.884.349,00	123.940.846,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.327.422,97	698.639,27	266.423,55	373.924,24	11.133.562,93	7.557.356,97	781.956,51	266.423,55	8.072.889,93	3.060.673,00	2.770.066,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.721.994,05	7.047.105,36	0,00	-10.297.407,25	8.471.692,16	0,00	0,00	0,00	0,00	8.471.692,16	11.721.994,05
	341.452.777,75	19.995.666,78	266.423,55	-20.011,07	361.162.009,91	186.060.358,82	9.333.366,14	266.423,55	195.127.301,41	166.034.708,50	155.392.418,93
	353.525.297,37	21.148.693,04	266.423,55	0,00	374.407.566,86	196.062.932,06	10.023.842,19	266.423,55	205.820.350,70	168.587.216,16	157.462.365,31

SWO Netz GmbH, Osnabrück

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

I. Grundlagen des Unternehmens

Die SWO Netz GmbH (nachfolgend SWO Netz) betreibt und bewirtschaftet die örtlichen Strom- und Gasnetze. Neben dem Stadtgebiet Osnabrück zählt auch das Gasverteilnetz der Gemeinde Menslage zum Netzgebiet der SWO Netz. Die SWO Netz hat ferner den Netzbetrieb der Strom- und Gasnetze der Gemeinde Wallenhorst zum 01.01.2024 übernommen.

Das Vertragsmodell der SWO Netz sieht vor, dass die kaufmännischen und sonstigen Dienstleistungen als zentrale Dienste (Shared Services) von der Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück (nachfolgend SWO AG), und die Messdienstleistungen von der smart OPTIMO GmbH & Co. KG, Osnabrück (nachfolgend smartOPTIMO), erbracht werden. Im Rahmen der Verträge über Asset-Management-Leistungen erbringt die SWO Netz darüber hinaus Dienstleistungen für die Geschäftsfelder Entwässerung, Wasser, Telekommunikation und Straßenbeleuchtung für die SWO AG. Die SWO Netz pachtet zum 01.01.2024 die in dem Eigentum der GWW Netz GmbH & Co. KG (nachfolgende GWW Netz) stehenden Netzanlagen zur Strom- und Gasnetzverteilung. Das Anlagevermögen liegt dabei weiterhin bei der GWW Netz und wird der SWO Netz gegen ein Pachtentgelt überlassen.

Zum Jahresende waren bei der SWO Netz insgesamt 435 Mitarbeiter:innen beschäftigt. Der Mitarbeiter:innenbestand lag damit über dem Niveau des Vorjahres (417). Der Anstieg resultiert durch den Umbau und die Verstärkung der Stromversorgungsnetze sowie den gestiegenen Anforderungen an die Netzanschluss- und Netza abrechnungsprozesse von Erzeugungsanlagen. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten lag bei 41,8 Jahren (Vorjahr: 42,0).

II. Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der Bundestag hat am 31.01.2025 die kleine Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit dem Gesetz zur Änderung des EnWG zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen auf den Weg gebracht. Die vorgesehen Anpassungen im EnWG ermöglichen es, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen möglichst flexibel auf Überschusssituationen reagieren können. Damit sollen Netzüberlastungen und negative Energiepreise verringert werden. Die Änderungen sind am 25.02.2025 in Kraft getreten.

Im Rahmen des „NEST“-Prozesses (NEST – Netze. Effizient. Sicher. Transformiert) der BNetzA wurde eine Überarbeitung und Novellierung des Regulierungsrahmens für die Strom- und Gasnetze eingeleitet. Im Januar 2025 wurden durch die BNetzA zentrale Parameter des zukünftigen Regulierungsrahmens für Verteilnetzbetreiber vorgestellt. So soll beispielsweise die 6.

Regulierungsperiode (Gas ab 2033, Strom ab 2034) voraussichtlich von fünf auf drei Jahre verkürzt werden. Die fünfte Regulierungsperiode soll als Übergangsperiode weiterhin fünf Jahre andauern und mit einem befristeten Betriebskostenfaktor ausgestattet werden. Ferner sollen die Effizienzvergleichsmechanismen und die Regulierungsformel überarbeitet sowie ein pauschaler WACC-Ansatz eingeführt werden.

Smart Meter Rollout: Mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) hat die Thematik wieder Fahrt aufgenommen. Mit dem Inkrafttreten im Mai 2023 wurden die Weichen für einen beschleunigten Smart Meter Rollout gestellt und gleichzeitig wurde Rechtssicherheit geschaffen. Die IT-Systeme sind zur Verwaltung und Abrechnung von Smart Metern ertüchtigt und der Rollout der Geräte im Netz findet aktiv statt. Der Gesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur Vermeidung temporärer Erzeugungsüberschüsse“ im Februar 2025 den Smart Meter Rollout zu einem Steuerungsrollout weiterentwickelt. Die technische Umsetzung der Anforderungen stellt die Netzgesellschaft vor Herausforderungen.

Die BNetzA hat mit Beschluss vom 25.09.2024 die Festlegung KANU 2.0 (Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasinfrastrukturen) veröffentlicht. Mit dieser Festlegung ermöglicht die BNetzA den Gasnetzbetreibern die Wahl von kürzeren kalkulatorischen Nutzungsdauern als in Anlage 1 der GasNEV enthaltenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Die Festlegung dient der Gewährleistung, dass getätigte Investitionen auch bei einer endlichen Nutzungsdauer refinanziert werden können und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber für den Transformationsprozess gesichert werden kann. Die Netzbetreiber haben ein Wahlrecht zwischen der linearen und degressiven Abschreibungsmethode.

Die Beschlusskammern 6 und 8 der BNetzA haben die beiden Festlegungen zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG festgelegt. Mit den Festlegungen wurde der Weg für eine kurzfristige Integration einer großen Zahl neuer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen wie Elektroautos, Wärmepumpen und Batteriespeicher in die Niederspannungsnetze geebnet. Obwohl das Gesetz bereits zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist und für betroffene Verträge ab diesem Zeitpunkt ein reduziertes Netzentgelt zu gewähren ist, haben viele Netzbetreiber derzeit noch nicht die technischen Möglichkeiten, eine Leistungsreduzierung der einzelnen Verbrauchseinrichtungen durchzuführen. Die technische Umsetzung soll zukünftig erfolgen.

Geschäftsverlauf

In den letzten Jahren hat die SWO Netz wesentliche Fortschritte in der Entwicklung einer zukunftsorientierten Netzinfrastruktur gemacht. Im Geschäftsjahr 2024 wurde dieser wichtige Schritt weitergeführt, indem die SWO Netz die strategische Optimierung der Wärmeinfrastruktur der Stadt Osnabrück im Zuge der kommunalen Wärmeplanung untersucht hat. Ziel der kommunalen Wärmeplanung Osnabrücks ist der Aufbau und die Fortführung eines strategischen Instruments, um die Transformation des Wärmesektors zu koordinieren und voranzutreiben. Hierbei ist mit den betroffenen lokalen Akteuren ein Plan zu erstellen, in dem darzustellen ist, wie die

Wärmeversorgung im Stadtgebiet bis 2040 klimaneutral gestaltet werden kann. Dabei sind leistungsgebundene zentrale Wärmelösungen (Wärmenetze), wie auch dezentrale Wärmelösungen zu betrachten und entsprechende Eignungsgebiete zu benennen. Diese Planung folgt einem ganzheitlichen Ansatz, der darauf abzielt, eine effiziente Netzstruktur zu schaffen, die auf die zukünftigen Anforderungen der Energieversorgung ausgerichtet ist.

Eine große Herausforderung für die SWO Netz stellen die steigenden Kosten und Lieferzeiten im Baugeschäft dar. Die Inflation hat sich zwar abgeschwächt, sorgt aber zusammen mit schwierigen Lieferketten für steigende Baukosten in vielen Gewerken. Die Nachfrage nach Bauleistungen übersteigt das Angebot an vorhandenen Kapazitäten bei den Tiefbauunternehmen. Eine leichte Entspannung zwischen Angebot und Nachfrage ist jedoch in einigen Gewerken zu beobachten. So konnte dank guter Verhandlung und straffen Baumanagements zum Beispiel im Glasfaserausbau diesem Trend entgegengewirkt werden.

Die Zunahme der installierten PV-Anlagen hat sich im Geschäftsjahr 2024 weiter fortgesetzt. Neben der zusätzlichen Einspeisemenge aus der Gemeinde Wallenhorst hat auch der Zuwachs von PV-Anlagen in Osnabrück zu einem wesentlichen Anstieg der PV-Leistung geführt. Die dezentrale Einspeisemenge aus Solarenergie ist um 59,6% auf 43,5 GWh angestiegen. Der zunehmende Einsatz von Stromspeichern sowie die im Vergleich zum Vorjahr gesunkenen Sonnenstunden wirkten sich dabei einspeisemindernd aus. Die Auswirkungen auf das Stromnetz sind bedeutsam und erfordern einen weiteren Ausbau des Stromnetzes in Osnabrück.

Im Dezember 2023 hat die Bundesregierung beschlossen, dass es den bereits geplanten Zuschuss für die Übertragungsnetzbetreiber in Höhe von 5,5 Milliarden € nicht geben wird. Diese Entwicklung hat die Übertragungsnetzbetreiber dazu bewegt, ihre Netzentgelte für 2024 neu zu berechnen. Die höheren Kosten für das vorgelagerte Netz haben nachgelagert auch bei SWO Netz zu einem deutlichen Anstieg der Netzentgelte der Sparte Strom in 2024 geführt und somit zu stark erhöhten Umsatzerlösen. Auf der anderen Seite ist die Kostenposition im Materialaufwand ebenfalls stark angestiegen. Im Jahr 2023 lagen die Aufwendungen für das vorgelagerte Netzentgelt bei 15,4 Mio. €, während sie in 2024 nach dem Wegfall des Zuschusses aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds auf 26,4 Mio. € (+ 11,0 Mio. €) angestiegen sind.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Umsatzerlöse und Jahresergebnis vor Gewinnabführung an die SWO AG gehören zu den wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren im Rahmen der Steuerung der SWO Netz:

		Ist 2024	Plan 2024	Abweichung in %
Umsatzerlöse	Mio. €	198,8	158,9	+ 25,1
Jahresergebnis vor Gewinnabführung	Mio. €	4,0	3,3	+ 21,7

Die wesentlichen Gründe für das höhere Jahresergebnis vor Gewinnabführung im Berichtsjahr 2024 im Vergleich zum Plan 2024 liegen in der Entwicklung der sonstigen betrieblichen

Aufwendungen und Personalaufwendungen, die niedriger ausfielen als ursprünglich geplant. Ferner sind unerwartete Ergebniseffekte durch höhere sonstige betriebliche Erträge (Auflösung von Personalrückstellungen) sowie höhere andere aktivierte Eigenleistungen entstanden. Die über dem Planwert liegenden Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus den gestiegenen spezifischen Strom- und Gasnetzentgelten.

Neben finanziellen Leistungsindikatoren sind auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren für die SWO Netz von Bedeutung. So ist die SWO Netz als Infrastrukturunternehmen in der Stadt Osnabrück wesentlicher Leistungsträger für die alltäglichen Bedürfnisse der Bürger:innen in Osnabrück. Für Endkunden:innen ist die ständige Verfügbarkeit insbesondere von Strom, Gas und Wasser enorm wichtig. Unterbrechungen beeinträchtigen direkt die Lebensqualität in Osnabrück. Somit ist die Versorgungssicherheit der zentrale nichtfinanzielle Leistungsindikator, der über das Qualitätselement zumindest in der Stromverteilung einen direkten Einfluss auf finanzielle Leistungsindikatoren aufweist. Die SWO Netz hat sich das Ziel gesetzt, den bundesweiten Durchschnittswert nicht zu überschreiten, der jährlich von der BNetzA ermittelt wird. Für die Niederspannung weist die SWO Netz im Jahr 2023 einen SAIDI von 0,5 min/a (bundesweiter Durchschnittswert: 2,4 min/a) auf. Für die Mittelspannung zeigt sich in 2023 einen ASIDI von 1,2 min/a (bundesweiter Durchschnittswert: 10,4 min/a).

Ertragslage

Der Gesamtumsatz der SWO Netz betrug im Jahr 2024 insgesamt 198,8 Mio. € (Vorjahr 154,1 Mio. €).

Die Verteilung des Gesamtumsatzes auf die einzelnen Bereiche ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Umsätze (in Mio. €)	2024	Anteil am Gesamtumsatz in %	Veränderung zum Vorjahr in %	2023
Strom	85,8	43,2	34,3	63,9
Gas	26,7	13,4	15,1	23,2
Wasser	24,8	12,5	18,1	21,0
Entwässerung	33,2	16,7	21,2	27,4
Sonstiges*	28,3	14,2	52,2	18,6
Umsatz gesamt	198,8	100,0		154,1

* Technische Netze (Telekommunikation / Straßenbeleuchtung), Dienstleistungen und gMSB

Der Anstieg der Umsätze in der Strom- und Gasverteilung um 44,7 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der spezifischen Netzentgelte sowie der erhöhten Ausspeisemengen, die sich insbesondere durch die Übernahme des Netzbetriebes der Gemeinde Wallenhorst gegenüber dem Vorjahr ergeben haben. Die Ausspeisungen im Stromnetz sind im Berichtsjahr um 10,6 % auf 721,1 GWh gestiegen. Die Ausspeisungen im Gasnetz betrugen im Berichtsjahr 1.605,3 GWh (Vorjahr 1.428,9 GWh). Im Strom- und Gasbereich wurden Mindererlöse über das

Regulierungskonto erzielt, die in den Folgejahren nachgeholt werden. Beide Sparten werden durch die Rahmenbedingungen der Anreizregulierung und den damit verbundenen Instrumenten (u. a. Regulierungsperioden) geprägt.

In den Bereichen Wasser, Entwässerung & Sonstiges sind die Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr in Summe um 19,3 Mio. € höher ausgewiesen. Der Anstieg begründet sich aus gestiegenen Leistungen in der Wasserversorgung und Entwässerung sowie in der Telekommunikation (Glasfaserausbau).

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren beliefen sich im Geschäftsjahr 2024 auf 63,7 Mio. € (Vorjahr 44,2 Mio. €). Der Anstieg ist insbesondere durch gestiegene vorgelagerte Netzentgelte aus dem Wegfall des Zuschusses aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds an die Übertragungsnetzbetreiber und die höheren Strombezugskosten für Netzverluste zu begründen.

Der Aufwand für bezogene Leistungen von 59,3 Mio. € (Vorjahr 44,2 Mio. €) setzt sich vor allem aus Netzdienstleistungen zur Planung, Bau sowie dem Betrieb der Netze zusammen. Der Anstieg im Jahr 2024 um rund 15,1 Mio. € gegenüber dem Vorjahr ergibt sich, analog zu den gestiegenen Umsatzerlösen, überwiegend durch höhere Fremdleistungen im Netz- und Anlagenbau der Entwässerung, Telekommunikation und Wasserversorgung.

Der Personalaufwand betrug 33,9 Mio. € (Vorjahr 30,3 Mio. €). Die Steigerung des Personalaufwands im Berichtsjahr ist im Wesentlichen durch den Mitarbeiteranstieg und die Tarifierhöhung zu begründen.

Der im Dezember 2013 abgeschlossene Ergebnisabführungsvertrag mit der SWO AG ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft. Daher werden in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 Aufwendungen aus der Gewinnabführung in Höhe von 4,0 Mio. € (Vorjahr: 5,0 Mio. €) ausgewiesen. In den Bereichen eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau und gMSB sind Verluste vor Ergebnisabführung in Höhe von 243,1 T€ entstanden (Vorjahr Verlust 108,9 T€).

Finanzlage

Die Kapitalflussrechnung weist die Zahlungsströme nach Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den Finanzmittelbestand aus. Die Liquidität wird insbesondere über den mit der SWO AG bestehenden Cashpooling-Vertrag sowie durch Bankkredite sichergestellt.

Kapitalflussrechnung (in T€)	2024	2023*
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	10.388	23.257
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-21.089	-18.865
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	11.029	-4.518
Veränderung des Finanzmittelbestandes	328	-126
Finanzmittelbestand zum Jahresanfang	160	286
Finanzmittelbestand zum Jahresende	488	160

*KFR in Anlehnung an DRS 21 (Vorjahreszahlen angepasst).

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 12.869 T€. Wesentliche Einflussfaktoren waren insbesondere die stichtags- und abrechnungsbedingten Veränderungen bei den Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie den Verbindlichkeiten.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist weiterhin negativ und erhöhte sich um 2.224 T€ auf nunmehr -21.089 T€ zu. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf höhere Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ist um 15.547 T€ auf 11.029 T€ gestiegen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus den Einzahlungen aus einer Darlehensaufnahme des Berichtsjahres und dem Unterschiedsbetrag zwischen Vorabgewinnausschüttung und Jahresergebnis.

Insgesamt ergab sich eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes von 160 T€ auf 488 T€. Dieser setzt sich aus Bankguthaben und Cashpooling-Forderungen zusammen.

Investitionen

Die Investitionen der SWO Netz als 100 %ige Tochter der SWO AG belaufen sich im Geschäftsjahr 2024 auf 21,1 Mio. €. Investiert wurde im Wesentlichen in Sachanlagen der Sparten Strom- und Gasnetz.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der getätigten Investitionen auf die einzelnen Sparten des Unternehmens:

Investitionsvolumen SWO Netz GmbH (in Mio. €)	2024		2023	
	abs.	%	abs.	%
Investitionen (immat. Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen)				
Stromnetz (inkl. gMSB)	15,4	73,1	13,4	70,7
Gasnetz	5,7	26,9	5,6	29,3
Investitionen gesamt	21,1	100,0	19,0	100,0

Die Investitionen in die Erneuerung und Erweiterung der Infrastruktur und der technischen Anlagen der Strom- und Gasnetze dienen dem Erhalt und der technischen und wirtschaftlichen Optimierung im Rahmen der langfristigen Asset-Strategie der SWO Netz.

Das Investitionsvolumen im Jahr 2024 ist insgesamt um 2,1 Mio. € gegenüber 2023 gestiegen.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme der SWO Netz hat sich im Vergleich zum Vorjahr auf 194,8 Mio. € erhöht. Dies entspricht einem Anstieg von 7,0 %.

Das Anlagevermögen wuchs insbesondere durch Investitionen in das Sachanlagevermögen. Die Investitionen erfolgten im Wesentlichen zwecks Erneuerung und Erhaltung der Infrastruktur und der technischen Anlagen im Strom- und Gasnetz.

Das Umlaufvermögen (inkl. Rechnungsabgrenzungsposten) ist gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Mio. € gestiegen. Die unfertigen Leistungen verringerten sich um 3,5 Mio. € vorrangig aufgrund von niedrigeren Bauleistungen in der Entwässerung zum Stichtag. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen zum Bilanzstichtag 19,5 Mio. €. Die Erhöhung um 9,2 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus den gestiegenen Umsatzerlösen in der Stromverteilung.

Die sonstigen Vermögensgegenstände verringerten sich um 5,1 Mio. € aufgrund einer Umsatzsteuerzahllast (Vorsteuerüberhang im Vorjahr) sowie einer Verbindlichkeit gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber zum Bilanzstichtag (Forderungen im Vorjahr).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden planmäßig um 3,0 Mio. € getilgt und betragen zum Bilanzstichtag 60,9 Mio. €. Die Investitionen in das Anlagevermögen wurden überwiegend fremdfinanziert. Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in

Höhe von 4,2 Mio. € resultiert vorrangig aus den gestiegenen Materialaufwendungen. Zum Bilanzstichtag ergeben sich durch die Aufnahme eines Darlehens Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter (verbundenes Unternehmen) in Höhe von 19,3 Mio. €. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind aufgrund einer Umsatzsteuerzahllast um 1,9 Mio. € gestiegen.

Die Liquidität der Gesellschaft ist durch Fremdmittel sowie die Zugehörigkeit zum Stadtwerke Osnabrück-Konzern abgesichert. Im Rahmen des Cash-Poolings werden Forderungen gegen die SWO AG in Höhe von 271 T€ ausgewiesen.

Das gezeichnete Kapital führt, zusammen mit der Kapitalrücklage sowie dem Gewinnvortrag, unverändert zu einem Eigenkapital von insgesamt 80,1 Mio. €.

Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Lage

Die SWO Netz blickt auf ein anspruchsvolles, aber dennoch erfolgreiches Geschäftsjahr 2024 zurück. In einem wirtschaftlich herausfordernden Umfeld gelang es, den Ergebnisbeitrag aus Konzernsicht weiterhin auf einem positiven Niveau zu halten und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der sich nach wie vor verändernden Rahmenbedingungen in der Anreizregulierung bewegten sich die wesentlichen Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Geschäftsjahr 2024 auf einem weiterhin guten Niveau.

III. Angabe zur Rechnungslegung nach EnWG

Für eine ordnungsgemäße Entflechtung hat die SWO Netz jeweils getrennte Konten zu führen und für jede ihrer Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG einen gesonderten Tätigkeitsabschluss aufzustellen. Zu den Tätigkeitsbereichen zählen unter anderem die Stromverteilung, die Gasverteilung und das Geschäftsfeld gMSB. Die Tätigkeitsabschlüsse sind mit dem geprüften Jahresabschluss beim Unternehmensregister zur Veröffentlichung einzureichen.

Mit ihren Tätigkeitsabschlüssen 2024 erfüllt die SWO Netz die Berichtspflicht gem. § 6b EnWG. In der internen Rechnungslegung wird gemäß § 6b EnWG die Auswertbarkeit der Tätigkeiten der Strom- und Gasverteilung, für andere Tätigkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Strom- und Gassektors sowie der Tätigkeit gMSB sichergestellt. Darüber hinaus werden in den genannten Tätigkeiten entsprechende Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufgestellt.

IV. Prognosebericht

In den kommenden Jahren wird sich die SWO Netz mehreren Herausforderungen stellen, die jeweils externen Ursprung haben. Ein wesentlicher Aspekt ist die durch das Wärmeplanungs-gesetz (WPG) angestoßene Transformation des Wärmemarktes, bedingt durch die ambitionierten Klimaziele der Bundesregierung, welche eine umfassende Dekarbonisierung vorsehen. Im Zuge dieses Wandels möchte sich die SWO Netz als zentraler Akteur im Bereich erneuerbarer Gase

etablieren. Neben Wasserstoff werden diverse erneuerbare Gasquellen in Betracht gezogen, um eine breitere Basis für die zukunftsfähige Energieversorgung zu schaffen. Die SWO Netz geht bei den Anlagen des Hochdruck-Transportnetzes und bei den weiteren Anlagen (Mittel- und Niederdruckverteilnetz sowie deren Hausanschlüsse) von einem wahrscheinlichen Weiterbetrieb aus. Die energiepolitischen Veränderungen werden fortlaufend beobachtet und jährlich neu bewertet.

Im Zuge dieser Entwicklung arbeitet die SWO Netz an einem Projekt zur Entwicklung eines strategischen Zielnetzes für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung, um ein operatives, neues Wärmegeschäft aufzubauen und die Wärmesparte langfristig zu sichern. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, arbeitet die Stadt Osnabrück derzeit an der Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung, die partnerschaftlich durch die SWO Netz unterstützt wird. Im ersten Schritt wurden bereits eine Bestandsanalyse (Erfassung des aktuellen Wärmebedarfs in der Kommune, Analyse der bestehenden Wärmeversorgung (z. B. Gas, Fernwärme, erneuerbare Energien), Identifikation von Großverbrauchern und potenziellen Wärmequellen, Erhebung relevanter Infrastrukturen (z. B. Gas-, Fernwärmenetze) sowie eine Potenzialanalyse (Untersuchung erneuerbarer Wärmequellen (z. B. Geothermie, Solarthermie, Abwärme)), Bewertung der Effizienzsteigerung durch Gebäudesanierung und Wärmedämmung, Analyse der zukünftigen Entwicklungen von Energiebedarf und Bevölkerung)) durchgeführt. Die Kommunale Wärmeplanung soll zur Mitte des Jahres 2025 abgeschlossen und die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Ein weiterer Fokus in 2025 liegt in den Rollout-Fähigkeiten für intelligente Messsysteme durch IT-Systeme und Prozesse der SWO Netz. Die Rollouttätigkeit in 2025 orientiert sich an der 20% Regelung der Verbrauchsgruppe > 6.000 kWh/a. Durch Unterstützung mit Partnern, wie die peer-Metering GmbH, werden zukünftige Eins-zu-n-Lösungen entwickelt. Dabei ist ein Gateway in der Lage Daten von mehreren Zählpunkten zu empfangen, auszulesen und Steuerbefehle umzusetzen.

Für das Geschäftsjahr 2025 wird für die finanziellen Leistungsindikatoren folgende Entwicklung erwartet:

		Ist 2024	Plan 2025	Veränderung in %
Umsatzerlöse	Mio. €	198,8	190,1	- 4,4
Jahresergebnis vor Gewinnabführung	Mio. €	4,0	1,0	- 73,9

Die geplanten Umsatzerlöse für das Geschäftsjahr 2025 liegen um 8,6 Mio. € unter denen des Berichtsjahres. Ein Effekt liegt in den niedriger geplanten Umsatzerlösen in den Bereichen der Telekommunikation und Wasserversorgung begründet, die sich im Wesentlichen ergebnisneutral auswirken.

Für das Jahr 2025 prognostiziert die SWO Netz vor Gewinnabführung an die SWO AG ein positives Jahresergebnis von 1,0 Mio. €, das somit 3,0 Mio. € unter dem Niveau des Berichtsjahres 2024 liegt. Dieser Ergebnismrückgang ist insbesondere auf eine höhere Shared-Services Verrechnung und die Entwicklungen im Personalbereich (im Wesentlichen Tarifierpassungen) zurückzuführen.

Es besteht weiterhin das Ziel, die höchstmögliche Versorgung - als zentraler nichtfinanzieller Leistungsindikator - auch im Jahr 2025 sicherzustellen.

V. Risiko- und Chancenbericht

Chancen- und Risikomanagement

Die SWO Netz ist durch verschiedene Geschäftsfelder unterschiedlichen Chancen und Risiken ausgesetzt. Chancen sind durch Sachverhalte gekennzeichnet, die eine signifikant positive Auswirkung auf das Erreichen der strategischen und operativen Ziele haben. Ziel der Netzgesellschaft ist es, Chancen zu nutzen, so dass sie möglichst zu einer überplanmäßigen Ergebnisentwicklung beitragen. Die Geschäftsführung der SWO Netz erörtert regelmäßig strategische Chancen und beschließt Maßnahmen, um diese zu realisieren.

Unter Risiko wird die Gefahr verstanden, dass die Gesellschaft aufgrund unterschiedlicher Ereignisse oder Handlungen die geplanten Ziele nicht erreicht. Durch ein aktives Risikomanagement sollen die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen früh erkannt werden, damit ihnen zeitnah mit Maßnahmen zur Risikosteuerung begegnet werden kann. Bestandsgefährdende Entwicklungen sind das Resultat von Risiken und insbesondere ihrer Kombinationseffekte, was eine Risikoanalyse und eine Risikoaggregation notwendig macht. In der Aggregation werden diese Kombinationseffekte unter Einbeziehung der Merkmalausprägungen Risikohöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit modelliert, um ein gesamtheitliches Risikopotenzial zu ermitteln. Dieses Risikopotenzial ermöglicht einen Abgleich der Schadenshöhe mit der Risikotragfähigkeit des Unternehmens. Die Risikobetrachtung beschränkt sich nicht nur auf das laufende Jahr, sondern berücksichtigt auch noch die beiden Folgejahre. Die Risiken werden nach ihrer Höhe der Risikopotentiale in absteigender Reihenfolge je Risikoklasse aufgeführt.

Die SWO Netz ist in das Risikomanagementsystem der SWO AG integriert. Hierbei handelt es sich beim Risikomanagement um einen revolvierenden Prozess, um Risiken für die SWO Netz zu identifizieren, bewerten und steuern zu können. Die Berichterstattung über die aktuelle Risikosituation erfolgt gegenüber der Geschäftsführung der SWO Netz mittels eines regelmäßigen Berichtswesens.

Umfeldrisiken und -chancen

Umfeldrisiken und -chancen können beispielsweise aus einer für die SWO Netz ungünstigen Veränderung von (geo-)politischen, gesetzlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen resultieren. Die aktuellen Umfeldrisiken mit dem stärksten Effekt auf die SWO Netz sind die Auswirkungen der anstehenden Energiewende sowie regulatorische Risiken. Diese wirken entweder direkt auf die Berichtsgesellschaft oder indirekt wie z. B. über eine steigende Inflation, die aktuelle gesamtwirtschaftliche Lage sowie die steigenden Kosten der Fremdfinanzierung.

Demographische Risiken

Die Auswirkungen des demographischen Wandels und des Fachkräftemangels stellen die SWO Netz vor große Herausforderungen. Es wird zunehmend schwieriger, die für den Betrieb der Netze benötigten qualifizierten Fachkräfte zu akquirieren. Die SWO Netz steuert diesem Risiko durch gezielte Maßnahmen entgegen, wie beispielsweise die Fortführung der Personalentwicklung, Förderung der Familienfreundlichkeit und flexible Arbeitszeiten. Aufgrund der hohen Anzahl von altersbedingten Abgängen in den nächsten Jahren besteht das Risiko, dass viele Fachkräfte aus dem Unternehmen kurzfristig ausscheiden werden und das aufgebaute Wissen gegebenenfalls nicht weitergegeben werden kann. Als Gegensteuerungsmaßnahme ist eine zielgerichtete Nachfolgeplanung (je nach Stellenanforderung und Qualifikation bzw. Erfahrung der potenziellen Nachfolger) eingeführt worden.

Risiken aus der Energiewende

Im Rahmen der Dekarbonisierung und der damit verbundenen Energiewende ist in den nächsten Jahrzehnten ein Ende des Verbrauchs von Erdgas als fossiler Energieträger zu erwarten. Dadurch bestand bei der SWO Netz das Risiko, dass bereits getätigte oder noch entstehende Investitionen nicht refinanziert werden und sich auf das Jahresergebnis auswirken können. Die Veröffentlichung der KANU 2.0 Festlegung im September 2024 wirkt diesem Risiko der fehlenden Refinanzierbarkeit entgegen. Für 2026 erhofft sich die SWO Netz durch die kommunale Wärmeplanung neue Erkenntnisse über die Stilllegung von (Teil-) Netzen oder den Fortbestand von (Teil-) Netzen, die eine adäquate Anwendung von KANU 2.0 ermöglichen.

Regulatorische Risiken

Als Reaktion auf das außer Kraft treten der GasNEV zum 31. Dezember 2027 sowie der ARegV und der StromNEV zum 31. Dezember 2028 hat die BNetzA im Januar 2024 erstmalig ihre Überlegungen zu möglichen Anpassungen an der Regulierung in einem Eckpunktepapier NEST zusammengefasst. Der NEST-Prozess der BNetzA zur Anpassung der Anreizregulierung bringt dabei einige Veränderungen mit sich, die neue regulatorische Risiken bergen. Durch die Anpassung und Erweiterung von Effizienzanforderungen bzw. Ergänzung von Kennzahlen zur Energiewendekompetenz, wächst der Effizienzdruck auf die Netzbetreiber, um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Überlegung einer Verkürzung der Regulierungsperiode von fünf auf drei Jahre, führt automatisch zu häufigeren Anpassungen und Überprüfungen von Kosten und Effizienzvorgaben. In der fünften Regulierungsperiode, in der übergangsweise noch einmal an der Dauer von fünf Jahren festgehalten werden soll, plant die BNetzA ein gesondertes Instrument zur Anpassung der Betriebskosten. Diese Entwicklung führt zu einer weiteren Steigerung der Komplexität bei der Bestimmung des Kostenniveaus.

Leistungswirtschaftliche Risiken

Betriebstechnische Risiken

Insbesondere die langjährigen Investitionszyklen und die laufenden Unterhaltungsaufwendungen im Netzbereich unterliegen einem stetigen und nachhaltigen Monitoring.

Großtechnischen Störungen und Schäden, die sich in den einzelnen Bereichen mit komplexen und betriebswichtigen Netzen und Anlagen ergeben können, wird durch verschiedene Maßnahmen entgegengewirkt. Durch die Anwendung von Richtlinien und Verfahrensanweisungen, Zertifizierungen, Mitarbeiter:innenschulungen und Qualitätskontrollen sollen neben dem Wartungs- und Instandhaltungsmanagement die technisch-operativen Risiken begrenzt und die Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Anlagen gewährleistet werden. Der Gefahr eines Personen-/Vermögensschadens wird durch den Abschluss entsprechender Versicherungen begegnet. Trotzdem kann es beispielsweise durch Materialmängel bei verbauten Netz- und Anlagenteilen zu technischen Ausfällen kommen.

Dem Risiko, aufgrund der Nichtbeachtung der Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung mit einem Bußgeld belegt zu werden, wird mit einem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, organisatorischen Regelungen, Mitarbeiter:innenschulungen sowie internen Kontrollmaßnahmen begegnet.

IT-Risiken

Durch den fortgeschrittenen und stetig wachsenden Angriff auf IT-Systeme besteht ein höheres Risiko einer Betriebsstörung. Die SWO Netz betreibt daher ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS). Das ISMS muss kontinuierlich auf seine Wirksamkeit und Angemessenheit geprüft werden und einen ständigen Verbesserungszyklus unterlaufen. Um den neuen Anforderungen nachzukommen, werden die Systeme des Netzleitsystems ausgetauscht und eine Erkennung (z.B. von Anomalien) integriert. Vor dem Hintergrund stetig steigender Cyber-Risiken wird die Risikolage regelmäßig im SWO Konzern überprüft.

Materialbeschaffung und Kostensteigerungen

Bei der Lieferung einiger Netzmaterialien für die Sparten Strom und Gas hat sich die Lage etwas beruhigt, es kommt aber immer noch zu verlängerten Lieferzeiten und Engpässen in der Materialversorgung. Hintergründe sind die sehr volatilen Marktbedingungen. Dadurch sind die globalen Lieferketten gestört, was Produktionsbehinderungen durch Knappheit bei Rohstoffen und Vormaterialien zur Folge hat. Eine Prognose, wie sich beschriebene Problematik entwickelt, ist schwierig. Im Mittel stagnieren die Preise derzeit weiterhin auf einem hohen Niveau, weitere Schwankungen können jederzeit eintreten. Ein erheblicher Teil der Bedarfe wird durch Rahmenverträge abgedeckt. Zusätzlich zum Beschaffungsrisiko können sich Mängel in der Materialverarbeitung ergeben, die in der Regel durch Nachfristen beseitigt werden. Durch eine auf Versorgungssicherheit ausgerichtete Beschaffungsstrategie sowie eine möglichst frühzeitige Planung der Materialbedarfe und eine enge Baustellenbegleitung wird kontinuierlich daran gearbeitet, die Risiken dieser schwer kontrollierbaren Marktbedingungen zu begrenzen.

Glasfaserausbau

Aufgrund von Unsicherheiten der Verbraucher (z.B. Belastungen durch erhöhte Energiepreise) erfolgt der Ausbau des Glasfasernetzes in dem Bereich Telekommunikation langsamer als geplant. Kontinuierliche Beobachtung der Vermarktungszahlen und ggf. Unterstützung durch Marketingmaßnahmen (Werbung für Glasfaser), um Anschlussquoten zu erhöhen, sollen der vorherrschenden Entwicklung der schwer kontrollierbaren Marktbedingungen entgegenwirken.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Bestehenden Risiken wird durch gezielte Maßnahmen, laufende Steuerung, Rückstellungen und Versicherungen entgegengesteuert.

Die Arbeitnehmer:innen der SWO Netz erhalten aufgrund von Einzahlungen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers in die Zusatzversorgungskasse der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) einen Anspruch auf eine betriebliche Zusatzrente. Die Finanzierung der Versorgungsleistungen der VBL erfolgt im Umlageverfahren mit der Folge, dass für zukünftige Versorgungslasten Unterdeckungen bestehen können. Im Falle der Insolvenz der VBL würden aus den mittelbaren Verpflichtungen unmittelbare Verpflichtungen des SWO Konzerns für die bei der VBL versicherten Mitarbeiter:innen entstehen.

Dem Risiko einer nicht fristenkongruenten oder in ihrer Höhe nicht ausreichenden Unternehmensfinanzierung wird grundsätzlich mit dem Abschluss entsprechend langfristiger Finanzierungsverträge im SWO Konzern begegnet.

Gesamtbeurteilung der Risikolage

Gegenwärtig wurden unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Risiken und der Maßnahmen zur Risikobewältigung keine Risiken identifiziert, die in Anbetracht ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrer Auswirkungen den Fortbestand des Unternehmens gefährden.

Weitere Chancen der zukünftigen Entwicklung

Auf die Geschäftsentwicklung der SWO Netz wirkt eine Vielzahl von internen und externen Faktoren. Diese können sowohl Risiken als auch Chancen für die Gesellschaft darstellen.

Als direkter Betreiber oder Ermöglicher innovativer Energieinfrastrukturen steht die SWO Netz an der Front der Energiewende. Die Implementierung und das Management von dezentralen Energieerzeugungsanlagen, die Bereitstellung von Flexibilitätsdiensten sowie die Rolle als Verbrauchsdatenmanager sind Beispiele, wie traditionelle Geschäftsfelder transformiert und neue Wachstumspotenziale geschaffen werden. In diesem Zuge entwickelt die SWO Netz spartenspezifische Netz- und Anlagestrategien unter Berücksichtigung von Energiewende, Klimawandel und Kundenbedürfnis weiter. Darüber hinaus erkennt die SWO Netz bedeutende Wachstumschancen im Bereich der Breitbandinfrastruktur und Wärmeversorgung, die entscheidend für die nachhaltige und effiziente Energiezukunft sind. Diese Entwicklungen gehen Hand in Hand mit der Strategie zur Netzautomatisierung und Digitalisierung, um eine technisch und wirtschaftlich optimierte Versorgung zu garantieren.

Der verstärkte Einsatz von Internet der Dinge (IoT)-Technologien spielt eine zentrale Rolle in dem Bestreben, die Effizienz der Infrastruktur zu steigern und den Kunden:innen einen Mehrwert zu bieten. Darüber hinaus unterstützt die SWO Netz den Transformationsprozess und positioniert sich als zukunftsorientierter Verteilnetzbetreiber. Sie baut auf den Fortschritten des vergangenen Jahres auf und treibt diese weiter. So wird auf die kommunale Wärmeplanung in diesem Jahr eine Zielnetzplanung im Stromsektor aufbauen und so der Weg für zukünftige Herausforderungen ebnet. Die Implementierung eines Asset Management Systems mit den dazugehörigen Verantwortlichkeiten und Schnittstellen optimiert die Wertschöpfung ganzheitlich und lässt strategische und operative Elemente ineinandergreifen. Zudem ermöglichen vielversprechende neue Geschäftsfelder wie Wärme, Glasfaser und intelligente Messeinrichtungen, neue Einnahmequellen zu generieren und ihre Marktposition zu stärken.

Osnabrück, den 14. März 2025

Tino Schmelzle
Geschäftsführer

Bilanz der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zum 31. Dezember 2024

Aktivseite

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.180.567,66	1.808.674,00
II. Sachanlagen	108.626.654,73	100.220.545,52
	110.807.222,39	102.029.219,52
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.949.953,37	2.121.761,29
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	56.205,94	47.761,49
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	3.542,00	0,00
	2.009.701,31	2.169.522,78
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.160.860,43	5.583.481,45
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	146.122,67	51.935,03
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.577.700,41	4.856.471,31
	10.884.683,51	10.491.887,79
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	71.080,33	50.477,98
	12.965.465,15	12.711.888,55
C. Rechnungsabgrenzungsposten	7.545,91	22.138,93
	123.780.233,45	114.763.247,00

Passivseite

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Zugeordnetes Eigenkapital	51.131.340,94	57.879.805,38
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	11.707.519,00	10.430.731,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	43.931.409,19	45.937.335,18
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.438.493,65	128.840,68
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.571.250,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 220,67; Vorjahr € 52.634,22)	220,67	386.534,76
	60.941.373,51	46.452.710,62
	123.780.233,45	114.763.247,00

SWO Netz GmbH, Osnabrück

**Gewinn- und Verlustrechnung der Tätigkeit "Elektrizitätsverteilung" für
die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

	2024	2023
	€	€
1. Umsatzerlöse	85.822.593,83	63.844.936,65
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	8.444,45	47.751,41
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	4.023.145,76	3.683.907,12
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.258.465,55	1.222.786,41
	91.112.649,59	68.799.381,59
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	48.865.965,82	32.731.563,32
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.949.001,96	4.177.750,44
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	10.640.896,20	9.110.618,55
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung T€ 560; Vorjahr T€ 478)	2.748.183,13	2.272.867,13
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.651.803,40	6.066.272,67
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.184.057,62	9.817.904,02
	87.039.908,13	64.176.976,13
9. Betriebsergebnis	4.072.741,46	4.622.405,46
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	24.508,97	1.559,32
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus Aufzinsung T€ 2; Vorjahr T€ 2)	1.969.201,09	1.806.188,21
12. Finanzergebnis	-1.944.692,12	-1.804.628,89
13. Ergebnis nach Steuern	2.128.049,34	2.817.776,57
14. Sonstige Steuern	39.437,97	7.204,78
15. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	2.088.611,37	2.810.571,79
16. Jahresüberschuss	0,00	0,00

SWO Netz GmbH, Osnabrück

Bilanz der Tätigkeit Gasverteilung zum 31. Dezember 2024

Aktivseite

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	343.071,00	188.741,38
II. Sachanlagen	57.408.053,77	55.171.873,41
	57.751.124,77	55.360.614,79
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	727.453,36	535.936,30
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	5.169,37	2.739,64
	732.622,73	538.675,94
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.572.970,11	1.361.825,92
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	124.474,87	37.608,12
3. Sonstige Vermögensgegenstände	906.470,48	1.629.348,47
	5.603.915,46	3.028.782,51
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	107.724,51	20.467,84
	6.444.262,70	3.587.926,29
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11.548,76	481,00
	64.206.936,23	58.949.022,08

SWO Netz GmbH, Osnabrück

**Gewinn- und Verlustrechnung der Tätigkeit "Gasverteilung" für
die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

	2024	2023
	€	€
1. Umsatzerlöse	26.672.698,87	23.209.364,53
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	2.429,73	-756,40
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.383.409,93	1.235.016,05
4. Sonstige betriebliche Erträge	551.091,13	905.484,09
	28.609.629,66	25.349.108,27
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	6.266.365,35	6.142.221,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.689.936,40	2.854.019,84
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	8.575.989,79	7.743.812,57
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung T€ 467; Vorjahr T€ 400)	2.231.871,90	1.919.652,53
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.328.376,79	3.088.765,81
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.822.233,04	915.614,94
	25.914.773,27	22.664.086,78
9. Betriebsergebnis	2.694.856,39	2.685.021,49
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus Aufzinsung T€ 1; Vorjahr T€ 3)	546.119,34	404.765,03
11. Finanzergebnis	-546.119,34	-404.765,03
12. Ergebnis nach Steuern	2.148.737,05	2.280.256,46
13. Sonstige Steuern	16.083,35	15.969,99
14. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	2.132.653,70	2.264.286,47
15. Jahresüberschuss	0,00	0,00

SWO Netz GmbH, Osnabrück

Bilanz der Tätigkeit grundzuständiger Messstellenbetreiber zum 31. Dezember 2024

Aktivseite

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	28.869,00	72.531,00
	28.869,00	72.531,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	318.739,42	97.030,42
	318.739,42	97.030,42
	347.608,42	169.561,42

Passivseite

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Zugeordnetes Eigenkapital	173.429,59	111.925,55
B. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	174.178,83	57.635,87
	174.178,83	57.635,87
	347.608,42	169.561,42

SWO Netz GmbH, Osnabrück

Gewinn- und Verlustrechnung der Tätigkeit "grundzuständiger Messstellenbetreiber" für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	€	€
1. Umsatzerlöse	879.355,22	685.121,19
2. Sonstige betriebliche Erträge	121.630,12	122.527,00
	1.000.985,34	807.648,19
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.181,54	582,80
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	720.207,25	455.493,50
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	43.662,00	54.774,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	331.749,14	405.707,68
	1.098.799,93	916.557,98
6. Betriebsergebnis	-97.814,59	-108.909,79
7. Ergebnis nach Steuern	-97.814,59	-108.909,79
8. Erträge aus Verlustübernahme	97.814,59	108.909,79
9. Jahresüberschuss	0,00	0,00

Erläuterungen zu den Tätigkeitsabschlüssen 2024

1 Allgemeine Angaben

Gemäß § 6b Abs. 3 EnWG wurden Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „grundzuständiger Messstellenbetreiber“ erstellt.

Grundlage der Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b Abs. 3 EnWG ist der nach den gesetzlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024. Besonderheiten der Versorgungswirtschaft sind in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung durch Hinzufügen oder Untergliedern einzelner Posten berücksichtigt.

Soweit eine direkte Zuordnung von Konten zu den einzelnen Tätigkeiten nicht möglich war oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich gewesen wäre, wurde die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG vorgenommen.

Die nach sachgerechter Zuordnung und Schlüsselung der Konten entstandenen Residualgrößen in den einzelnen Tätigkeitsbilanzen werden als Korrekturposten innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesen.

2 Erläuterungen zu den Zuordnungsregeln

Die Zuordnung wurde überwiegend in zwei Schritten vorgenommen. Zunächst erfolgte generell, soweit möglich, eine direkte Zuordnung zu den Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung und grundzuständiger Messstellenbetreiber. Nicht direkt zuordenbare Sachverhalte und Bestände wurden durch Anwendung geeigneter Schlüssel sachgerecht auf die Tätigkeiten verteilt. Ein maßgeblicher Schlüssel besteht in der für die jeweilige Tätigkeit festgestellten genutzten Fläche für die Zuordnung der Kosten des eigenen Gebäudes. Der zweite maßgebliche Schlüssel basiert auf der fundierten Einschätzung zu den Tätigkeitsschwerpunkten einzelner Mitarbeiter oder Mitarbeitergruppen und wird für die Zuordnung verschiedener und dem Volumen nach von untergeordneter Bedeutung entstandenen Kostenpositionen verwendet. Diese Schlüssel werden jährlich überprüft und aktualisiert.

Die Verteilung des nicht direkt zuordenbaren Umlaufvermögens auf die Tätigkeiten (Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Sonstige Vermögensgegenstände, Liquide Mittel und Rechnungsabgrenzungsposten) erfolgte anhand der oben beschriebenen Schlüssel.

Abschließend wird anhand der Vermögenswerte und Schulden (BKZ und Verbindlichkeiten) der Kapital- bzw. Finanzierungsbedarf als Differenz der zugeordneten Aktiva und Passiva ermittelt. Anhand dieses Kapitalbedarfs wird das Eigenkapital zugeordnet.

Die Verteilung der nicht direkt zuordenbaren Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Sonstige Verbindlichkeiten) erfolgte nach den zuvor beschriebenen Schlüsseln.

Grundlage für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Tätigkeiten ist im Wesentlichen der Aufbau der Kostenrechnung. Durch die Struktur der Profit-Center für einzelne Tätigkeiten lassen sich Aufwendungen und Erträge hierfür direkt im SAP-System erfassen.

Erträge und Aufwendungen, welche nicht direkt den einzelnen Tätigkeiten zugeordnet werden können, werden im Umlage-Verfahren unter Anwendung sachgerechter Schlüssel auf die einzelnen Tätigkeiten verteilt. Die Umlage ist Bestandteil des Periodenabschlusses und wird monatlich im SAP-System durchgeführt.

Folgende Schlüssel kommen u. a. hierbei zur Anwendung: genutzte Betriebsfläche (Quadratmeter) und fundierte Einschätzung der Tätigkeitsschwerpunkte einzelner Mitarbeiter und Mitarbeitergruppen.

Leistungsbeziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Tätigkeiten werden zu Ist-Kosten verrechnet.

3 Erläuterung zu einzelnen Positionen der Tätigkeitsgewinn- und Verlustrechnung

Der Tätigkeitsbereich der Stromverteilung weist im Berichtsjahr einen Umsatz von 85,8 Mio. € (Vorjahr 63,8 Mio. €) auf. Der Anstieg der Umsätze in der Stromverteilung zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der zum 01.01.2024 erfolgten Übernahme des Netzbetriebes der Gemeinde Wallenhorst sowie dem Anstieg der vorgelagerten Netzentgelte aufgrund des Wegfalls des Wirtschaftsstabilisierungsfonds im Dezember 2023.

Im Tätigkeitsbereich Gasverteilung konnte ein Umsatz von 26,7 Mio. € (Vorjahr 23,2 Mio. €) erzielt werden. Der Anstieg der Umsätze in der Gasverteilung resultiert im Wesentlichen aus der zum 01.01.2024 erfolgten Übernahme des Netzbetriebes der Gemeinde Wallenhorst sowie dem Anstieg der vorgelagerten Netzentgelte.

Beide Sparten werden durch die Rahmenbedingungen der Anreizregulierung und den damit verbundenen Instrumenten (u.a. Regulierungsbedingungen) geprägt. Im Tätigkeitsbereich gMSB sind sowohl im Berichtsjahr als auch im Vorjahr keine nennenswerten Umsätze zu verzeichnen.

Die Ausspeisungen im Stromnetz betrugen im Berichtsjahr 721,1 GWh (Vorjahr 652,3 GWh). Im Gasnetz wurden 1.605,3 GWh (Vorjahr 1.428,9 GWh) ausgespeist. Die zum Vorjahr erhöhten Ausspeisemengen in der Strom- und Gasverteilung resultieren im Wesentlichen aus der zum 01.01.2024 erfolgten Übernahme des Netzbetriebes der Gemeinde Wallenhorst.

Die Stromverteilung weist für das Geschäftsjahr 2024 aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages mit der SWO AG Aufwendungen in Höhe von 2,1 Mio. € aus. Der Tätigkeitsbereich der Gasverteilung enthält Aufwendungen aus der Gewinnabführung in Höhe von 2,1 Mio. €. Die Tätigkeit gMSB weist Erträge aus der Verlustübernahme in Höhe von 0,1 Mio. € aus.

4 Erläuterung zu einzelnen Positionen der Tätigkeitsbilanzen

Zum Bilanzstichtag betrug die Bilanzsumme des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung 123,8 Mio. € nach 114,8 Mio. € im Vorjahr, die im Wesentlichen investitionsbedingt angestiegen ist.

Die Bilanzsumme der Tätigkeit Gasverteilung steuerte mit 64,2 Mio. € (Vorjahr 58,9 Mio. €) einen Anteil von rund 32,9 % zur Gesamtbilanzsumme des Unternehmens bei.

Die Veränderung der Bilanzsumme zum Vorjahr ergibt sich hauptsächlich im Anlagevermögen aufgrund von Investitionen. Die Bilanzsumme des Tätigkeitsbereichs grundzuständiger Messstellenbetreibers zeigt einen Wert in Höhe von 0,3 Mio. € (Vorjahr 0,2 Mio. €).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände der Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „grundzuständiger Messstellenbetreiber“ haben insgesamt eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen Gesellschafter (der Gesellschafter ist gleichzeitig auch verbundenes Unternehmen) bestehen aus einem Cash-Pooling-Vertrag für die Elektrizitätsverteilung in Höhe von T€ 146 (Vorjahr T€ 52) und für die Gasverteilung in Höhe von T€ 125 (Vorjahr T€ 38).

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel:

Tätigkeit	per 31.12.2024 gesamt (€)	RLZ bis zu 1 Jahr (€)	RLZ mehr als 1 Jahr (€)	RLZ davon mehr als 5 Jahre (€)
Elektrizitätsverteilung	60.941.373,51 (Vj. 46.452.710,62)	6.121.364,17 (Vj. 2.521.301,43)	54.820.009,34 (Vj. 43.931.409,19)	32.816.250,00 (Vj. 29.340.000,00)
davon ggü. Kreditinstituten	43.931.409,19 (Vj. 45.937.335,18)	1.977.649,85 (Vj. 2.005.925,99)	41.953.759,34 (Vj. 43.931.409,19)	22.770.000,00 (Vj. 29.340.000,00)
davon ggü. verb. Unternehmen	13.571.250,00 (Vj. 0,00)	705.000,00 (Vj. 0,00)	12.866.250,00 (Vj. 0,00)	10.046.250,00 (Vj. 0,00)
davon restliche	3.438.714,32 (Vj. 515.375,44)	3.438.714,32 (Vj. 515.375,44)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00 (Vj. 0,00)

Tätigkeit	per 31.12.2024 gesamt (€)	RLZ bis zu 1 Jahr (€)	RLZ mehr als 1 Jahr (€)	RLZ davon mehr als 5 Jahre (€)
Gasverteilung	23.306.466,53 (Vj. 18.480.574,21)	1.978.281,53 (Vj. 1.558.359,21)	21.328.185,00 (Vj. 16.922.215,00)	13.528.750,00 (Vj. 13.011.095,00)
davon ggü. Kreditinstituten	16.922.215,00 (Vj. 17.899.995,00)	977.780,00 (Vj. 977.780,00)	15.944.435,00 (Vj. 16.922.215,00)	9.325.000,00 (Vj. 13.011.095,00)
davon ggü. verb. Unternehmen	5.678.750,00 (Vj. 0,00)	295.000,00 (Vj. 0,00)	5.383.750,00 (Vj. 0,00)	4.203.750,00 (Vj. 0,00)
davon restliche	705.501,53 (Vj. 580.579,21)	705.501,53 (Vj. 580.579,21)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00 (Vj. 0,00)

Weitere Verbindlichkeiten der Tätigkeiten Elektrizitäts- und Gasverteilung sowie der sonstigen Tätigkeiten innerhalb der Elektrizitäts- und Gasversorgung haben alle eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der Tätigkeit grundzuständiger Messstellenbetreiber haben alle eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (der Gesellschafter ist auch gleichzeitig verbundenes Unternehmen) betreffen ein im Berichtsjahr aufgenommenes Gesellschafterdarlehen sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Osnabrück, den 14. März 2025

Tino Schmelzle
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SWO Netz GmbH

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWO Netz GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWO Netz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten "Elektrizitätsverteilung", "Gasverteilung" und „Grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme Elektrizität“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse - geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n. F.)* durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in

Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Duisburg, den 28. März 2025



PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger
Wirtschaftsprüfer

Hesse
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.